

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Geschäftsordnung für den Landesvorstand
§1-§6

Stand: August 2015

§ 1 Sitzungsturnus

Der Landesvorstand soll drei bis vier mal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Die Sitzungstermine sollen so festgelegt werden, dass zusammen mit der Landesdelegiertenversammlung etwa 3-4 monatige Abstände entstehen. Die Termine sind mindestens vier Wochen im voraus zu planen.

§ 2 Einladungen

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mindestens zwei Wochen, bei außerordentlichen Sitzungen eine Woche vor dem Termin durch die/den Vorsitzende/n. Sie enthält Ort, Zeitrahmen und vorläufige Tagesordnung. Zeit und Ort sind soweit wie möglich auf den öffentlichen Verkehr abzustimmen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung abgestimmt.

§ 3 Teilnahme und Beschlussfähigkeit

- a) Vorstandssitzungen finden grundsätzlich nicht öffentlich statt.
- b) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind zur Teilnahme verpflichtet. Abwesenheit bedarf einer begründeten Entschuldigung. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- c) Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- d) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.
- e) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Referenten, Kreisverbandsmitglieder oder andere Gäste vorzuschlagen. Die Zustimmung oder Ablehnung der Gäste erfolgt mit einfacher Mehrheit des Landesvorstands.

§ 4 Verfahrensregelungen

- a) Anträge der Landesvorstandsmitglieder sollen schriftlich vorliegen und werden mit der Einladung verschickt.
- b) Kreisverbände und Referenten haben das Recht, Anträge mit einer Vorausfrist von zwei Wochen schriftlich einzubringen.
- c) Unter dem Punkt Verschiedenes können keine Anträge behandelt werden.

§ 5 Finanzen

- a) Die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes.
- b) Bei finanzwirksamen Beschlüssen ist die Stellungnahme des zuständigen Vorstandsmitglieds zu hören. Bei Nichtanwesenheit hat das zuständige Vorstandsmitglied ein einmaliges Veto bis zur nächsten Vorstandssitzung.
- c) Für Abrechnungen gelten die jeweils gültigen Abrechnungsrichtlinien der Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung.

§ 6 Geschäftsbereiche

- a) Jedem Vorstandsmitglied obliegt mindestens ein Geschäftsbereich.
- b) Zu jeder Vorstandssitzung ist für jeden Geschäftsbereich eine Woche vorher ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der als Anlage dem Protokoll beigefügt wird.
- c) Für jeden der Geschäftsbereiche ist durch das zuständige Vorstandsmitglied bis zum 1.10. ein Budgetplan für das folgende Haushaltsjahr zu erstellen.

Die einzelnen Geschäftsbereiche werden gemäß Satzung und Beschluss des Landesvorstands den Vorstandsmitgliedern zugeordnet und datiert als Anlage dieser Geschäftsordnung beigefügt.